

Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden

vom 24. August 2026

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 85c und Artikel 85e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)¹⁾ sowie Artikel 119a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)²⁾,

vereinbaren:

I.

Der Erlass GDB 855.?? (Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Kantone Obwalden und Nidwalden betreiben gemeinsam die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle). Diese befindet sich am Ort, an dem der Vorsitz geführt wird.

² Die LAM-Stelle stellt ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereit.

³ Die arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen zur Verfügung, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden angemeldet sind. Sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist, kann Dritten die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gestattet werden.

¹⁾ SR 837.0

²⁾ SR 837.02

Art. 2 Organisation
a. Vollzugsorgane

¹ Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind:

- a. die Leitung der LAM-Stelle;
- b. die Aufsichtskommission.

Art. 3 b. Leitung und Personal

¹ Die beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter leiten die LAM-Stelle gemeinsam.

² Die Leitung der LAM-Stelle:

- a. bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der LAM-Stelle;
- b. legt das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen fest;
- c. schliesst Verträge mit Anbieterinnen und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen ab.

³ Die oder der Vorsitzende der LAM-Stelle:

- a. vertritt die LAM-Stelle gegenüber dem Bund;
- b. bereitet das Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen vor;
- c. evaluiert und koordiniert arbeitsmarktliche Massnahmen in Obwalden, Nidwalden und anderen Kantonen;
- d. führt die Vertragsverhandlungen mit Anbieterinnen und Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen;
- e. führt zur Sicherstellung der Qualität des Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen die notwendigen Evaluationen durch.

⁴ Die Leitung und die Mitarbeitenden der LAM-Stelle werden nach den Vorschriften des Kantons angestellt, zu dessen Verwaltung sie gehören.

Art. 4 c. Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus den beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorstehern des zuständigen kantonalen Departements beziehungsweise der zuständigen kantonalen Direktion sowie dem Präsidium der Aufsichtskommission über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden.

² Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über die LAM-Stelle und entscheidet bei Uneinigkeiten der Leitung.

Art. 5 Kosten und Haftung

¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung der LAM-Stelle erwachsen, werden durch den Bund übernommen.

² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission selbst, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. Die Entschädigung des Präsidiums der Aufsichtskommission der LAM-Stelle der Kantone Obwalden und Nidwalden richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden³⁾.

³ Kosten der LAM-Stelle sowie Haftungsansprüche gegenüber der LAM-Stelle, die nicht durch den Bund gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.

⁴ Die Kostentragung arbeitsmarktlicher Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 1 Abs. 3 richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 6 Finanzkontrolle

¹ Die Jahresrechnung wird durch die zuständigen Organe des Bundes geprüft.

² Die Finanzkontrollen der beiden Kantone sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.

Art. 7 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II.

Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.

³⁾ GDB 843.21

Sarnen, 24. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Cornelia Kaufmann-Hirschler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann